

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnbebauung Cambs, ehemalige Gutsanlage der Gemeinde Cambs

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs hat in ihrer Sitzung am 04.09.2003 die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnbebauung Cambs, ehemalige Gutsanlage Cambs für das Gebiet angrenzend an die Schweriner Straße (B 104) beschlossen.

Folgende Punkte der Satzung werden ersatzlos gestrichen bzw. geändert:

Der Punkt 3.3 erhält folgende Fassung: „Eine Dachneigung wird nicht vorgegeben. Flachdächer sind nicht zulässig.“

Der Punkt 8.1 „Die Außenfassadengestaltung wird in rotem Verblendmauerwerk, in Beton, Putzflächen oder in Glas und Holz ausgeführt.“ wird ersatzlos gestrichen.

Der Punkt 8.2 „Die Dachkonstruktion wird als Satteldachkonstruktion mit Dachziegel ausgeführt.“ wird ersatzlos gestrichen.

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bekanntmachung tritt die 1. Änderung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 31 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Cambs, 12.09.2003

Oepke

Bürgermeister

- Siegel -

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 01.10.2003 im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Amtsnachrichten) des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Cambs, 12.09.2003

Oepke

Bürgermeister

- Siegel -

